

Fachfrau /Fachmann öffentlicher Verkehr EFZ

Berufsnummer 74115

Bildungsplan vom 5. Januar 2021

Mindestanforderungen an Lehrbetriebe

- Dieses Dokument beschreibt die minimalen Anforderungen an einen Lehrbetrieb und hilft bei der Beurteilung, ob ein Betrieb die minimalen Anforderungen erfüllt und für die Ausbildung von Fachleuten öffentlicher Verkehr geeignet ist.
- Grundlage bilden Bildungsverordnung und den Bildungsplan vom 5. Januar 2021 des Berufs Fachfrau / Fachmann öffentlicher Verkehr EFZ.
- Für die Erteilung der Bildungsbewilligung sind die kantonalen Instanzen zuständig. Die Liste der Ämter für Berufsbildung ist bei der SDBB abrufbar.¹

Anwendbarkeit des Berufsbildes

- Gemäss Berufsbild im [Bildungsplan](#) (siehe Seiten 9-10) sind Fachleute öffentlicher Verkehr hauptsächlich in Planungsabteilungen und Verkehrszentralen von Transportdienstleistungsanbietern für Personen und Güter tätig. Sie übernehmen je nach Tätigkeitsfeld Aufgaben in der Planung und Umsetzung des Kundenangebots, der Überwachung, der Lenkung und Sicherung des operativen Betriebs, der Kundeninformation und -lenkung sowie der Analyse und Optimierung der Angebote und Betriebsabläufe.
- Lehrbetriebe müssen mit ihren Berufsfeldern und Tätigkeiten die beruflichen Handlungskompetenzen und Leistungsziele des Bildungsplanes abdecken können, wobei die Tätigkeiten in verschiedenen Abteilungen oder Standorten erfolgen können.
- Kann eine Betrieb nicht alle Kompetenzbereiche abdecken, sind auch Kooperationen mit anderen Betrieben (insbesondere durch Anschluss an den Lehrbetriebsverbund login Berufsbildung² oder bilaterale Zusammenschluss mit einem anderem öV-Transportunternehmen) möglich.

Personelle und betriebliche Anforderungen

In der [Bildungsverordnung](#) Fachfrau/Fachmann öffentlicher Verkehr EFZ vom 5. Januar 2021 sind Anforderungen an die Berufsbildenden und die Zahl von Lernenden pro Lehrbetrieb beschrieben.

- Die **fachlichen Anforderungen an Berufsbildende** richten sich nach [Art. 10](#) der Bildungsverordnung
- Die **Höchstzahl der Lernenden** pro Betrieb richtet sich nach [Art. 11](#) der Bildungsverordnung

Mindesteinrichtung

Damit ein Lehrbetrieb Personen in der Ausbildung zu Fachleuten öV ein geeignetes, gesundes und sicheres Umfeld bieten kann sind folgende Anforderungen an die Mindesteinrichtung zu erfüllen:

Angestammter Arbeitsplatz (Büro oder Verkehrszentrale):

- ergonomisch eingerichteter Bildschirmarbeitsplatz
- für die Tätigkeit erforderliche Hard- und Software
- für die Tätigkeit erforderliche Kommunikationsmittel

¹ Siehe www.afb.berufsbildung.ch

² login Berufsbildung AG bietet als Lehrbetriebsverbund umfassende Lösungen für alle Betriebe der öffentlichen Verkehrs an. Informationen und Kontakt sind unter www.login.org zu finden.

Ausseneinsätze (Einsatz ausserhalb des angestammten Arbeitsplatzes, z.B. Kundenlenkung vor Ort, Vor-Ort-Augenschein, Besprechungen etc.):

- Warnkleidung und Schutzausrüstung
- weitere für die Gewährleistung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes erforderlichen Massnahmen und Hilfsmittel

Generelle Informationen

Für generelle Informationen zur Berufsbildung wird auf das Portal **berufsbildung.ch** verwiesen.
Auswählte nützliche Links:

- Lexikon der Berufsbildung – www.lex.berufsbildung.ch
- Handbuch betriebliche Grundbildung – www.hb.berufsbildung.ch
- Wegweiser durch die Berufslehre – wegweiser.berufsbildung.ch
- Bildung von Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern in Lehrbetrieben – www.klbb.berufsbildung.ch

Checkliste- Lehrbetrieb werden

- Anwendbarkeit des Berufsbildes und des Bildungsplans prüfen
- Abklären der personellen und betrieblichen Voraussetzungen sowie der Mindesteinrichtung
- Bei Unsicherheiten Rücksprache mit der kantonalen Behörde – www.afb.berufsbildung.ch
- Falls Teile der Ausbildung in einem anderen Betrieb stattfinden müssen: Ausbildung im Rahmen eines Lehrbetriebsverbundes prüfen – www.lbv.berufsbildung.ch
- Bei der zuständigen kantonalen Stelle das Gesuch für eine Bildungsbewilligung einreichen
- Durchführung der Betriebsexpertise durch den Kanton

Für individuelle Auskünfte steht der VöV als Trägerschaft des Berufs gerne zur Verfügung.

VöV, 31. März 2021